

109-4/1122

MINISTERSTVO NÁRODNÍHO VEŘEJNÉHO
ARCHIVU A STUDIJNÍ ÚŘED

Došlo

Čj.

Přílohy

109-4/1122

59

58 listů - list č. 2 prázdný

ST S

IV. - K - / 41.

MINISTER DES INNERN

Z. 38.523/1941.

Prag, den 22. Dezember 1941.

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 23. DEZ. 1941

Hochgeehrter Herr Staatssekretär!

Zu der am 17. Dezember 1941 von dem Kraftwagenlenker Anton K r y š p í n , Gärtner, wohnhaft in Prag-Michl, Katscherower Weg Nr. 192, in der Schalengasse in Prag I begangenen Verkehrsübertretung erlaube ich mir zu berichten, daß die Polizeidirektion in Prag den Genannten mit Erkenntnis vom 21. Dezember 1941, Z. 15.476 D.O., mit Arrest in der Dauer von sieben Tagen unter gleichzeitigem Entzug des Führerscheines bestraft hat.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Ihr ergebener

1/ Herrn Kommandanten
für Kommando idersand

2/ Kommando g. d. d.

Kp. Reinhard
J. J. (Signature)

23/12

St. G. IV K - 2/41

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
III/2 K 758/41

Prag II, den 22. Dezember 1941
Svehla-Ufer 12,
Verkehrsministerium
Telefon 61451/201

An die
Herren Oberlandräte
in Böhmen und Mähren.



Betrifft: Sicherstellung von Kraftfahrzeugen.

Nachstehend gebe ich die Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die Sicherstellung von Kraftfahrzeugen vom 5.11.1941 (VBlRProt.S.623) bekannt. Ich bitte, diese Richtlinien den Zulassungsstellen für Kraftfahrzeuge Ihres Bezirks bekanntzugeben und lege zu diesem Zweck die erforderlichen Abdrucke bei.

Richtlinien

zur Durchführung der Verordnung
über die Sicherstellung von Kraft-
fahrzeugen vom 5.11.1941 (VBlRProt.S.623).

- 1.) Beschlagnahmt sind alle Kraftfahrzeuge und deren Anhänger, die ein amtliches Kennzeichen (Zulassungszeichen) führen sowie solche, die nach der StVZO kennzeichenfrei sind. Zu den Letzteren gehören z.B. Arbeitsmaschinen, soweit sie eine Geschwindigkeit von 20 km oder weniger in der Stunde erreichen, oder Fahrzeuge, die nicht auf öffentlichen Straßen verkehren.
Ausgenommen von der Beschlagnahme sind Zugmaschinen, bei denen die Geschwindigkeit 6 km und weniger in der Stunde beträgt, und maschinell angetriebene Krankenfahrstühle.
- 2.) Der Antrag auf die Genehmigung der Veräußerung eines beschlagnahmten Kraftfahrzeugs (Anhänger) an einen Käufer innerhalb des Protektorats ist gemäß § 3 der Verordnung in 3facher Ausfertigung bei der zuständigen Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge einzureichen. Zuständig ist die Stelle, die dem Fahrzeug ein Kennzeichen zugeteilt hat, bzw. die dem Standort nach zuständig wäre. Die Zulassungs-

./.

IV K

3a

stelle hat die Anträge zu überprüfen. Unvollständige Anträge sind unbearbeitet zurückzugeben. Ordnungsmäßig ausgestellte Anträge sind, nötigenfalls mit entsprechendem Bericht, an den Oberlandrat zur Entscheidung weiterzugeben.

✓ Muster eines Antrages liegt bei.

3.) Dem Antrag auf Veräußerung ist die Schätzungsurkunde der Motor-Treuhand G.m.b.H. (Motus) beizufügen. Die Schätzungsurkunde darf nicht älter als 1 Monat sein. Wenn für das Kraftfahrzeug ein Kraftfahrzeugbrief (Anhängerbrief) besteht, ist dieser ebenfalls beizufügen.

Die Schätzungsurkunde ist nicht erforderlich,

- 1.) wenn ein Fahrzeug in der Zwangsversteigerung oder in der freiwilligen Versteigerung erworben wird,
- 2.) wenn bei dem Verkauf einer Zugmaschine der Veräußerer oder Erwerber ein Land- oder Forstwirt ist und die Verwendung des Fahrzeugs im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb erfolgt ist oder erfolgen soll,
- 3.) wenn der Händler nachweisbar das Fahrzeug vor dem 22.10.41 gekauft hat.

In dem Fall zu 1) tritt an die Stelle der Schätzungsurkunde eine Bestätigung des Gerichts oder des Vollstreckungsbeamten über den Erwerb und den Erstehungspreis.

4.) Der Oberlandrat entscheidet über die Anträge und gibt 2 Ausfertigungen seiner Entscheidung an die Zulassungsstellen zurück. Diese sind dem Antragsteller zurückzugeben. Der Antragsteller hat das Fahrzeug abzugeben und die Zulassungsstellen vorzulegen. Diese sind die Zulassungsstellen.

5.) Vor Erteilung der Zulassung darf weder ein neues Kennzeichen zur Kenntnis nehmen, noch ein neues Kennzeichen zuteilen. bleibt das Fahrzeug bei der Zulassungsstelle, darf ohne Verkaufsgenehmigung ein neuer Kraftfahrzeugschein nicht ausgestellt werden.

6.) Dem Verkauf eines Fahrzeugs ist der Standortwechsel gleichzustellen.

7.) Die Verschrottung eines Fahrzeugs ist ebenfalls genehmigungspflichtig. Die Zulassungsstelle kann sich von der erfolgten Verschrottung überzeugen.

03578



o/o

Durchführung einer genehmigten Verschrottung in geeigneter Weise überzeugen.

- 8.) Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn glaubwürdig nachgewiesen wird, daß der Verkauf bereits vor dem Inkrafttreten der Beschlagnahme (16.11.1941) rechtsgültig abgeschlossen war. Der Nachweis ist erbracht, wenn ein notariell beglaubigter Kaufvertrag oder eine vor dem 16.11.1941 ausgestellte Abmeldung einer anderen Zulassungsstelle vorgelegt wird.
- 9.) Alle Fälle, in denen der Verdacht besteht, daß Fahrzeuge entgegen der Bestimmung des § 1 Abs.3 der Verordnung ohne Gench-

Im übrig
starre B
len, som
bezweckt
erster L
ten Stell
ergänzen
darfsträ

Prag 13.12.1941

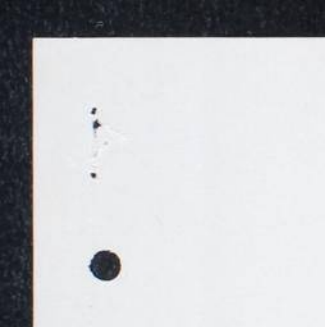
10

Vermerk:

Herr Präsident Danco wurde verständigt. Die Besorgung einer Schlafwagenkarte ist insofern schwierig, als Prag über die Karten Berlin - Prag nicht verfügen kann. Er wird aber trotzdem sein Möglichstes tun um eine Schlafwagenkarte für den in Frage kommenden Zug zu besorgen. Für die Rückreise ist der dienstliche Platz auch schon vergeben, er wird aber dafür sorgen, das der Befreffende eine Persönlichkeit im Range eines Staatssekretärs zurücktritt und die Karte für 4-Obergruppenführer zur Verfügung steht.

Schneider.

IV K



12

Züge Reichenberg-Prag

Auskunft Gruppe Eisenbahnwesen

ab 6/06	an 9/11	D
13/45	19	P
19/10	22/13	D

Auskunft ~~Hiber~~ Hauptbahnhof

ab 4/30	an 9/50	P
6/06	9/11	D
13/55	19	P
19/10	22/13	D
19/35)	7	P
21/16)		

IV K

Der Reichsprotector in
Böhmen und Mähren
111/2 T-I-1234/41.

13
Prag, den 4.12.1941
II., Světlá-Ufař 12
Verkehrsministerium
Telegr. 61 491 / 524

An die

Herren Oberlandräte in Böhmen
Herren Oberlandräte in Mähren
- über die Dienststelle Mähren in Brünn -
nachrichtlich an die Dienststelle Mähren in Brünn.

Betrifft: Umstellung von Kraftfahrzeugen auf den Antrieb
mit Flüssiggas (Treibgas).

Um weiterhin Flüssigtreibstoff in erhöhtem
Maße für unsere Wehrmacht einzusparen, werden nunmehr
Kraftfahrzeuge auch auf den Antrieb mit Flüssiggas um-
gestellt werden.

- 1.) Im Zuge der Einführung von Treibgas in das Protektorat
Böhmen und Mähren müssen nachstehend aufgeführte Kraft-
fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren, die zum Verkehr zu-
gelassen sind und weiter verwendet werden dürfen, so-
weit sie noch nicht auf den Antrieb mit Generatorgas
und Hochdruckgas umgestellt oder dazu vorgesehen sind,
auf den Antrieb mit Flüssiggas umgestellt werden. Der
Standort der Kraftfahrzeuge darf nicht mehr als 10 km
von einem Flüssiggaslager entfernt sein.

- a.) Kraftomnibusse,
 - b.) Lastkraftwagen mit Dieselmotoren, jedoch
nur solche, die von der Umstellung auf
Generatorgasantrieb von mir ausgenommen
wurden.
5. d. d.

- 2.) Die Kraftfahrzeuge werden so umgestellt, daß eine Umschaltung auf den Antrieb mit Flüssigkraftstoffen jederzeit möglich ist (Wechselantrieb). Die hierzu erforderlichen Einrichtungen sind vorzusehen. Bei den Umstellungen von Kraftfahrzeugen mit Dieselmotoren kann vorbehaltlich meiner Genehmigung von der Einrichtung eines Wechselbetriebes abgesehen werden, wenn die Belieferung mit Flüssiggas auch bei Zufuhrstörungen gewährleistet ist.
- 3.) Die erforderlichen Treibgasanlagen, Regler und Umbauteile sind ohne Kennziffer zu haben.
- 4.) Die Reihenfolge der umzustellenden Kraftfahrzeuge wird je nach Dringlichkeit des Einsatzes und unter Berücksichtigung des Kraftstoffverbrauches der zu Punkt 1. genannten Kraftfahrzeuge bestimmt. Die Umstellung wird schrittweise je nach Liefermöglichkeit der Treibgasanlagen und der zur Verfügung stehenden Gasmengen vorgenommen.
- 5.) Gesuche von Kraftfahrzeughaltern zum Umbau auf Flüssiggasantrieb sind zwecklos, da alle Fahrzeughalter von mir zum Umbau aufgerufen werden.
- 6.) Die Kraftfahrzeuge werden von mir mit einem Umstellungstermin aufgerufen unter gleichzeitiger Bestimmung der Werkstätte, die den Umbau vorzunehmen hat. Die Kraftfahrzeuge werden in gleicher Weise wie bisher beim Umbau auf Generatorgasantrieb aufgerufen.- Erlaß vom 8.März 1941 - III/2 T-I-159/41.
- 7.) Die Betriebserlaubnis für das auf den Antrieb mit Flüssiggas umgestellte Kraftfahrzeug erteilen die Zulassungsstellen für Kraftfahrzeuge (Bezirksbehörden usw.) nach Vorlage des von einem amtlichen Prüfungskommissars berichtigten Zulassungsscheines (Kraftfahrzeugbrief). Die Eintragung im Kraftfahrzeugbrief nach durchgeführter Umstellung muß folgenden Wortlaut haben:
"Auf Flüssiggas, wahlweise Benzinantrieb, umgestellt."
Die amtlichen Prüfungskommissare senden die dem Kraftfahrzeughalter zugesandte Bescheinigung über den Umbau

14

des Kraftfahrzeuge auf Flüssiggasbetrieb ausgefüllt über die Bezirksbehörden und die Herren Oberlandräte an mich zurücksenden.

- 8.) Die Herren Oberlandräte werden von mir mit Karteikarten vom Aufruf verständigt. Den Fahrzeughaltern ist ab Umstellungstermin kein flüssiger Treibstoff mehr zuzuteilen. Es ist mit allem Nachdruck durchzusetzen, daß der Umstellungstermin eingehalten wird.
- 9.) Kraftfahrzeugen, deren Standort mehr als 10 km von einem Flüssiggaslager entfernt ist, kann die Genehmigung zum Umbau auf den Antrieb mit Flüssiggas erteilt werden, wenn für den Transport der Flüssiggasflaschen in der Regel keine besonderen Transporte durchgeführt werden müssen.
- 10.) Nicht umzustellen sind:
 - a.) Personenkraftwagen und Krafträder,
 - b.) Kraftfahrzeuge für Sprengstofftransporte.
- 11.) Ausnahmeanträge und begründete Einsprüche gegen die Umstellung sind von den Zulassungsstellen zu prüfen und mit deren Stellungnahme versehen mir zur Entscheidung vorzulegen. Offensichtlich unbegründete Einsprüche sind von den Zulassungsstellen abzuweisen.

I. A.
gez. Kapuste
Oberregierungsrat.



Ausgegeben
Prag, den 4. 12. 1941.

Juchel
Reichsangestellter.

Verantwortlich:

14a

Nachrichtlich:

- 1.) an das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- 2.) an das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- 3.) an das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,
- 4.) an den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren,
- 5.) an den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei,
- 6.) an den Herrn Leiter der Abteilung I,
- 7.) an den Herrn Leiter der Abteilung II,
- 8.) an den Herrn Leiter der Abteilung III,
- 9.) an den Herrn Leiter der Abteilung IV,
- 10.) an die Zentralverwaltung,
- 11.) an den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,
- 12.) an die Dienststelle Mähren in Brünn,
- 13.) an die Parteiverbindungsstelle beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren,
- 14.) an sämtliche Gruppen (Justiz, z.Hd.von Herrn Min.Rat Krieser 27) (Forst 3) (Wirtschaft 4),
- 15.) an den Herrn Beauftragten für die Mineralölwirtschaft,
- 16.) an den Herrn Oberfinanzpräsidenten, Prag XII., Schlesi-
sche Str. 9,
- 17.) an den Herrn Arbeitsgauführer in Prag,
- 18.) an den Herrn Vertreter des auswärtigen Amtes,
- 19.) an den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten,
- 20.) an den Herrn Generalstaatsanwalt,
- 21.) an das Hauptamt der Deutschen Reichspost.

14a



03566

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
Gruppe Strassenverkehr.

Prag, am 21. November 1941.
Svehla Ufer 12
Verkehrsministerium
Fernruf 61451/577

15

III/2 - T 401/41.

Erlass an

- a) die Herren Oberlandräte in Böhmen
mit Beilagen für die Bezirksbehörden und
Kfz-Zulassungsstellen
- b) die Herren Oberlandräte in Mähren
mit Beilagen für die Bezirksbehörden und
Kfz-Zulassungsstellen
- und Schreiben an -über die Dienststelle Mähren in Brünn-
- c) Wirtschaftsgruppe Eisen- und Metallindustrie,
zur Verteilung an alle Herstellerfirmen,
Prag II, Wassergasse 41,
- d) Verband des Fahrzeughandels und Gewerbes,
zur Verteilung an alle Kfz-Händler,
Prag II, Victoriastrasse 30,
- e) Zentralverband des Verkehrs,
Prag II, Langegasse 39 - 41.

Betrifft: Bezugscheinpflicht für Kraftfahrzeuge.

Durch Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 7. November 1941 zur Änderung der Verordnung vom 20. Mai 1940 über den Erwerb von Kraftfahrzeugen (Verordnungsblatt des Reichsprotectors 1941 Seite 636) ist die Bezugscheinpflicht auch für Personenkraftwagen und Motorräder eingeführt worden. Mein Erlass Nr. O. 1846/40 vom 23. Mai 1940 wird hiermit aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Nach dem Wortlaut der Verordnung vom 20. Mai 1940 in Verbindung mit der jetzt erschienenen Änderungsverordnung gilt die Bezugscheinpflicht im Protektorat jetzt für folgende Fahrzeuge:

- Personenkraftwagen;
Motorräder mit und ohne Beiwagen;
Lieferkraftdreiräder;
Lastkraftwagen;
Lieferkraftwagen mit 3 und 4 Rädern;
Omnibusse;
Trolleybusse;
Zugmaschinen (Verkehrsschlepper) ohne Rücksicht auf ihre Höchstgeschwindigkeit;

Handwritten:
3. a. d.
h. 24/11.41.

./.
IV K

15a

Anhänger für Personenkraftwagen;
Anhänger für Omnibusse;
Anhänger mit besonderen Aufbauten;
Anhänger zum Mitführen einer Generatoranlage.

Lastkraftwagen-Anhänger mit 1 oder 2 Achsen;
Langholzanhänger mit Luftbereifung;
Anhänger für langsamfahrende Zugmaschinen mit Luftbereifung, auch geeignet für Pferdezug,
endlich alle sonstigen Fahrzeuge, für die Luftbereifung erforderlich ist.

Die Bezugscheinpflicht gilt nicht nur für die im Protektorat hergestellten Fahrzeuge dieser Arten, sondern auch für die aus dem übrigen Reich oder dem Ausland in das Protektorat eingeführten Fahrzeuge, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie im übrigen Reich bezugscheinpflichtig sind oder nicht.

Bezugscheinfrei bleiben alle Ackerschlepper für landwirtschaftliche Zwecke, die auf Grund der Anordnung des Bevollmächtigten für die Maschinenproduktion vom 21. Januar 1941 über den Einsatz von Ackerschleppern in landwirtschaftlichen Betrieben des Protektorates Böhmen und Mähren zu erwerben sind.

Anträge auf Ausstellung eines Bezugscheines sind wie bisher bei den Lieferfirmen einzureichen, die sie an den Bevollmächtigten für den Nahverkehr - Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren, Gruppe Strassenverkehr - weitergeben. Antragsvordrucke werden von der Wirtschaftsgruppe Eisen- und Metallindustrie, Prag II, Wassergasse 41 ausgegeben. Angesichts der geringen für den zivilen Bedarf zur Verfügung stehenden Anzahl fabrikneuer Kraftfahrzeuge können Bezugscheine nur in wirklich dringenden Fällen zuteilt werden, in denen das Kraftfahrzeug für einen in vollem Umfang kriegs- und lebenswichtigen Gebrauch notwendig ist. Dies muss in dem Antrag genau dargelegt, von dem Oberlandrat eingehend geprüft und im Befürwortungsfalle von ihm mit Gründen ausführlich bescheinigt werden.

Trägt ein Antragsteller Bedenken, den Händler, Vertreter und das Lieferwerk über den Zweck, für den das Kraftfahr-

22a

3.) Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Wagenumlauf bis zum Äussersten zu beschleunigen ist. Für schnelles Be- und Entladen der Güterwagen ist Sorge zu tragen. Mangel an Arbeitskräften oder an Lagerraum darf kein Grund zur

kommen,
Hinblick
auch
Bahn
Ver-
aldigen zur

Für den Wehrmachtbevollmächtigten
Der Chef des Generalstabes *J.H.*

H. Langen

Oberst i.G.

g.
S. a. d.

Verteiler B
Hausverteiler

1. 26/10.47

Der Wehrmachtbevollmächtigte beim
Reichsprotector in Böhmen und Mähren.
Abt. T.O. Az.: 43a
Nr. 929/41 geh.

Prag, den 18.9.41

=====
G e h e i m !
=====

Betr.: Transportlage während der kommenden Monate.

Nach Mitteilung der Gruppe Verkehrswesen beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren läßt der diesjährige Herbstverkehr eine außergewöhnliche Belastung der Eisenbahn während der kommenden Monate erwarten. Neben die bisher als vordringlichst behandelten Sendungen von Wehrmachtgut und Rüstungsgut treten in den Monaten Oktober bis Dezember die Zuckerrübenabfuhr und die Kartoffelabfuhr. Beide Kampagnen sind zeitbedingt und müssen vor Eintritt der Kälteperiode unbedingt durchgeführt sein, um eine ernst-

18a

einer Sonderzuteilung wegen der Bedeutung der Trans-
portung zweckmässig mit dem Oberlandrat in Verbindung
in dessen Bezirk die Transporte ausgeführt werden.
verhält es sich mit Pkw's. Die Halter von Pkw's fo

der Geheimerlass über den Luftschutz im Protektorat
bekannt ist, ist eine Rückfrage bei mir zweckmässig.
Was den Pkw-Bestand anbelangt, so ist eine Überprüfung
selben bei den Bezirksbehörden notwendig. In einer
ich festgestellt, dass eine kleinere Bezirksbehörde
in Betrieb hat, wovon 4 Pkw in Eigentum von Beamten
Auch ist aufgefallen, dass insbesondere Hopfenhänd-
stoff für die Pkw's zum Besuch der Landwirte zuge-

die frühere Treibstoffmenge erhalten. Unmittelbar nach
Abbau ist die Treibstoffausgabe zu stoppen, bis auf die-
sen Fälle, in denen infolge der schlechten Terrainverhält-
(Steigungen) eine geringe Menge zugeteilt werden muss.
Abfuhr: Die Holzfirmen verbrauchen die in bestimmten Mo-
angeforderten und zugeteilten Treibstoffmengen nicht
, weil das Holz aus irgendwelchen Gründen nicht abgefahren

n kann. Bei Anforderun
erbliebenen Treibstoff
ingen. Um hier eine ge
Forstverwaltung Kartei
aufgestellt. aus den

30w

FIRMA :.....

/

Ev. Zahl	Forstamt
-------------	----------

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Abschrift !

33

Prag III, den 31. Juli 1941.

Nr. III/1 7 V 71 - 800/20

Es wird anbeten, dieses Geschäftszeichen und den
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.
Stanten der Oberfälle

Postkasten Nr. 98.500 und Mikrofonie
bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren
in Prag

An die
Befehlsstelle der Reichsjugendführung
in P r a g XIX
Yorckstraße 26

Betr.: Fahrpreisermäßigung für die Hitlerjugend

Im Anschluß an den mit meinem Schreiben vom 12.7.41 übersandten Erlaß
des Verkehrsministeriums Prag D-40039-IV/3 - vom 9.7.41 teile ich mit,
daß das Verkehrsministerium Prag auf meine Veranlassung hin die für
Gruppenfahrten der Hitlerjugend in die Sommerlager bewilligte 50%ige
Fahrpreisermäßigung auch den im Sonderzug von Brünn nach Brandeis
(Adler) und zurück beförderten Hitlerjungen eingeräumt hat.

Im Auftrage:
gez.: D a n c o

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag, 21/8

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
III/2 Nr. Tr.0 510/41

34
Prag, den 24. Juli 1941.
II. Svehla-Ufer 12
Verkehrsministerium
Telefon 61451/291

An die

- a) Herren Oberlandräte in Böhmen,
- b) Herren Oberlandräte in Mähren
-über die Dienststelle Mähren in Brünn-
- c) Nachrichtlich der Dienststelle Mähren in
Brünn.

Betrifft: Treibstoffverlass.

Der Treibstoffverbrauch im Monat Juni ist in fast allen Bezirken verhältnismässig niedrig gewesen. Dieses Ergebnis ist deshalb sehr erfreulich, weil erfahrungsgemäss gerade im Juni die Anforderungen besonders hoch sind. Ich ersehe daraus, dass Sie und Ihre Sachbearbeiter sich des Ernstes der Lage voll bewusst sind und erkenne die geleistete Arbeit an, zumal ich weiss, welcher Aufwand an Zeit und Mühe notwendig ist, solche Ergebnisse zu erzielen.

Für den Monat August gelten die Richtlinien meines Erlasses vom 21.6.1941, Nr. III/2 Tr.0 410/41, mit folgenden Ergänzungen:

Zuckerfabriken: Es laufen schon jetzt Anträge der Zuckerfabriken für die Anfuhr von Kohle, Kalk und Geräten zu den Fabriken ein. In der vorjährigen Kampagne sind solche Anträge durch Sie erledigt worden, während der Treibstoff für die eigentliche Kampagne durch mich wurde. Hierbei ergab sich, dass einzelne Fab Zuteilungen erhielten, und zwar einmal auf G Ihnen und ausserdem infolge des bei mir gest Um eine einheitliche Regelung der Angelegen wird der gesamte Treibstoff, der von den Zwe Hinblick auf die kommende Kampagne angefordere mich ausgegeben. Ich bitte daher, solche Ant

./.

34a

weiterzuleiten.

Treibstoffverbrauchsmeldung: Die monatlichen Meldungen über den verausgabten Treibstoff bitte ich künftig in doppelter Ausfertigung einzureichen, und zwar bis zum 10. des folgenden Monats. Ich sehe ein, dass aus technischen Gründen unter Umständen eine Verspätung von 1 oder 2 Tagen eintreten kann. Eine Verspätung von 8-10 Tagen ist jedoch nicht mehr tragbar, weil damit die Gesamtabrechnung mit den Zentralstellen ins Stocken gerät.

*S. d. d.
1. 29/8. 47*



I.A.

Jamisch
Oberregierungsrat.

Nachrichtlich:

- | | | |
|---|-------|----|
| 1.) an das Büro des Herrn Reichsprotectors, | Stück | 1 |
| 2.) an das Büro des Herrn Staatssekretärs, | " | 1 |
| 3.) an das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs, | " | 1 |
| 4.) an den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten in
Böhmen und Mähren | " | 1 |
| 5.) an den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei " | " | 5 |
| 6.) an den Herrn Leiter der Abteilung I, | " | 1 |
| 7.) an den Herrn Leiter der Abteilung II, | " | 1 |
| 8.) an den Herrn Leiter der Abteilung III, | " | 1 |
| 9.) an den Herrn Leiter der Abteilung IV, | " | 1 |
| 10.) an die Zentralverwaltung, | " | 1 |
| 11.) an den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei | " | 5 |
| 12.) an die Dienststelle Mähren in Brünn | " | 6 |
| 13.) an die Parteiverbindungsstelle beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren, | " | 25 |
| 14.) an sämtliche Gruppen (Justiz 27) (Forst 3)
(Wirtschaft 4) | " | 60 |
| 15.) an den Herrn Beauftragten f.d. Mineralölwirtschaft" | " | 5 |
| 16.) an den Herrn Oberfinanzpräsidenten, Prag XII,
Schlesische Straße 9, | " | 3 |
| 17.) an den Arbeitsgauführer, | " | 4 |
| 18.) an den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes, | " | 5 |
| 19.) an den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten, | " | 1 |
| 20.) an den Herrn Generalstaatsanwalt, | " | 1 |
| 21.) an das Hauptamt der Deutschen Reichspost. | " | 1 |

9/29/47



03547

37a

Die Preise betragen:

	<u>1.</u>	<u>2.</u>	<u>3. Klasse</u>
Netzkarten	150	120	90 RM
Bezirkskarten	=	52	40 "
Anschlussbezirkskarten	=	20	15 "
Bezirksteilmonatskarten	=	21	16 "

Die Netzkarten gelten für Schnell-, Eil- und Personenzüge; die Bezirks-, Anschlussbezirks- und Bezirksteilmonatskarten für Eil- und Personenzüge, Schnellzüge dürfen nur gegen Zahlung des vollen tarifmässigen Eilzugzuschlages benutzt werden, ohne Zuschlag berechtigen die Karten 2. Klasse zur Fahrt in der 3. Klasse der Schnellzüge.

Die Netz- und Bezirkskarten gelten für einen Monat ab einem beliebigen Tage, die Anschlussbezirkskarten gelten so lange, wie die Bezirkskarte, zu der sie gelöst sind, die Bezirksteilmonatskarten für eine Woche von Sonntag bis Sonnabend.

Die Karten berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten an allen Tagen. Sie sind nicht übertragbar. Die Karten sind bei der Fahrkartenausgabe zu lösen; auf den Bahnhöfen in Pilsen, Budweis, Königgrätz, Prag, Brünn und Olmütz müssen sie spätestens 2 Stunden vor ihrer Benutzung, auf anderen Bahnhöfen spätestens 5 Tage vorher bestellt werden.



03577

Prag, den 6. Juni 1941

Betrifft: Helmer Wehr

Heute morgen ist infolge Unterspülung durch das Hochwasser der letzten Tage wieder ein Teil des bereits fast vollendeten Fangedammes am Helmer Wehr umgebrochen, sodass eine 10-14 tägige Verzögerung der Fertigstellung der Baugrubenumschließung eintritt. An der Durchbruchstelle sind große Tiefen vorhanden (4-5 Meter). Da ein Abschluß bei den starken Stromverhältnissen äußerst schwierig ist, wurde in Erwägung gezogen, zur möglichst schnellen Schließung der Durchbruchstelle ein stark gesichertes und mit Steinwalzen beladenes Schiff zu versenken. Der Zwischenfall ist umso bedauerlicher, als in den letzten Tagen die Arbeiten gut Fortschritte gemacht haben und die berechtigte Hoffnung bestand, bis zum 18.6. die Lücke zu schließen. Die Angelegenheit ist insofern auch recht unangenehm, da in den nächsten Tagen die Flößereischifffahrt wieder aufgenommen werden soll, die hierdurch stark erschwert wird. Die zur Sicherung der Flößerei infolge ihrer starken Kriegswichtigkeit erforderlichen Maßnahmen und u.U. die zeitweise Einstellung der Bauarbeiten an der Hilfsbrücke für die Neuerrichtung der Janatschekbrücke wurden in Erwägung gezogen. Zunächst müssen noch einige schiffahrtstechnische Ermittlungen abgewartet werden. Ein Verschulden der Beteiligten wie auch Sabotage konnte nicht festgestellt werden. Sehr ungünstig hat sich die verspätete Stellung ausreichender Arbeitskräfte ausgewirkt. Die Baugrubenumschließung hätte sonst bis zum Hochwasser vom 30.5.-3.6. fertiggestellt werden können.

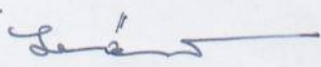
Wasserstand?

Nachrichtlich:



Abschriftlich
Herrn Oberregierungsrat
Dr. G i e s
im H a u s e
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

IV K

s. e.


19/6

*S. a. d.
1. 7. 1941*

39

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag, den 27. Mai 1941

I l d - 6706

An

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- b) das Büro des Herrn Staatssekretärs
- c) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs
- d) Herrn Leiter der Zentralverwaltung
- e) die Herren Abteilungsleiter
- f) die Herren Gruppenleiter
- g) den Herrn Leiter der Dienststelle Mähren in Brünn
- h) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
- i) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- k) den Herrn Arbeitsgauführer in Prag
- l) den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten in Prag

Betr.: Autonome Protektoratsverwaltung
- Geschäftsverteilungspläne der Zentralbehörden -

Bezug: Runderlass vom 24.10.1940, I l d - 6706

Anlage: 1

Der Geschäftsverteilungsplan des Verkehrsministeriums in Prag ist hinsichtlich des Aufgabengebiets des Präsidiums des Generaldirektors der Bahnen und der Organisationsabteilung geändert worden. Auf die Bekanntmachung unter Nummer 131 (Seite 283) des beiliegenden Eisenbahn-Amtsblatts Nr. 23 wird hingewiesen.

Im Auftrage:
gez. Dr. Landmann

Beglaubigt:
hannich
Registrator

*3. u. 4.
/ 216. 47.*

TK

EISENBAHNAMTSBLATT DES VERKEHRSMINISTERIUMS IN PRAG ŽELEZNIČNÍ VĚSTNÍK MINISTERSTVA DOPRAVY V PRAZE

JAHR
ROK 1941

Prag, den 10. Mai 1941 — V Praze dne 10. května 1941

NR.
CIS. 23

INHALT: — OBSAH:

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Regierungsverordnung vom 9. April 1941. Slg. Nr. 157.

Verfügungen.

131. Geschäftsplan des Verkehrsministeriums.
132. Sprachengebrauch im schriftlichen Verkehr mit der Generaldirektion der Forste und Güter (Sektion VIII im Ministerium für Landwirtschaft) und mit den dieser unterstellten Ämtern (Forstdirektionen, Forstämter).
133. Regierungsverordnung vom 9. April 1941. Slg. Nr. 157, über gewisse weitere Bestimmungen im Bereiche der Dienstauslagensätze.
134. Lebensmittelzusatzkarten für Schwer-, Schwerst-, Lang- oder Nachtarbeiter der BMB.
135. Dienstvorschrift K 20. „Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland“.

Personalien.

Zákony, nařízení a vyhlášky.

Vládní nařízení ze dne 9. dubna 1941, č. 157 Sb.

Ustanovení.

131. Organizace ministerstva dopravy.
132. Užívání jazyků v písemném styku a Ústředním ředitelstvím lesů a statků (odbor VIII. ministerstva zemědělství a s úřady jemu podřízenými (ředitelství lesů, lesní úřady).
133. Vládní nařízení ze dne 9. dubna 1941, č. 157 Sb., o některých dalších ustanoveních v oboru náhrad služebních výloh.
134. Potravinové přídatkové lístky pro těžce, velmi těžce, dlouho nebo v noci pracující zaměstnance ČMD.
135. Služební předpis K 20. „Statistika zahraničního obchodu“.

Osobní.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen. Zákony, nařízení a vyhlášky.

Regierungsverordnung

vom 9. April 1941, Slg. Nr. 157,

über gewisse weitere Bestimmungen im Bereiche der Dienstauslagensätze.

(Kundgemacht im Stücke 49 Slg. am 5. Mai 1941.)

Die Regierung des Protektorates Böhmen und Mähren verordnet auf Grund des § 1, Abs. 1, der Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 12. Dezember 1940, V. Bl. S. 604, über die Verlängerung und Abänderung einiger Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 15. Dezember 1938, Slg. Nr. 330:

Vládní nařízení

ze dne 9. dubna 1941, č. 157 Sb.,

o některých dalších ustanoveních v oboru náhrad služebních výloh.

(Vyhlášeno v čísle 49 Sb. dne 5. května 1941.)

Vláda Protektorátu Čechy a Morava nařizuje podle § 1, odst. 1 nařízení říšského protektora v Čechách a na Moravě ze dne 12. prosince 1940, Věstn. str. 604, kterým se prodlužují a mění některá ustanovení ústavního zákona zmocňovacího ze dne 15. prosince 1938, č. 330 Sb.:

diensteten — insbesondere durch unvorsichtigen oder schonungslosen Umgang mit dem Kraftfahrzeug bei Fahrten oder bei der Pflege sowie infolge einer äußerst häufigen außerdienstlichen Benutzung des Kraftfahrzeuges — weniger als ... kann der Bedienstete oder sein ... er dazu angehalten werden, den ... ischen dem wirklichen Preis und ... des Kraftfahrzeuges vollständig ... er Protektoratsverwaltung zu er-

ig ist der Bedienstete oder sein ... er zur Ausfolgung der Sparrück- ... protektoratsverwaltung verpflich- ... nung des § 25, Abs. 6 und 7, gilt ... nd.

§ 31.

ber von offenen Kraftwagen und Krafttrauern können zur Beschaffung von Schutzkleidung Mittel bis zum Gesamtbetrage von 1800 K gewährt werden. Diese Mittel werden als ein dem Bediensteten zinsfrei gewährtes Darlehen gerechnet und durch 4 Jahresbeträge in der Höhe von 35, 30, 25 und 10 v. H. getilgt. Näheres wird vom Finanzministerium bestimmt.

§ 32.

In besonderen Fällen kann das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten und der Obersten Preisbehörde andere als die in den §§ 24, 25 und 31 festgesetzten Sätze festsetzen.

§ 33.

(¹) Die Bediensteten, denen ein Kraftfahrzeug zugewiesen werden soll, sind, soweit sie noch nicht im Besitz des Führerscheines sind, auf Kosten der Protektoratsverwaltung im Fahren auszubilden. Die Protektoratsverwaltung übernimmt auch die Kosten für die Erlangung des Führerscheines und für die hierzu und zur Ausbildung erforderlichen Reisen bis zur Höhe der Ersätze von dienstlichen Reisekosten.

(²) Die Führung des Kraftfahrzeuges, dessen Wert nicht vollständig getilgt ist, obliegt lediglich dem Bediensteten, für den es beschafft wurde, oder einem anderen Protektoratsbediensteten, der einen Führerschein besitzt und gleichzeitig mit dem Bediensteten, für den das Kraftfahrzeug beschafft wurde, die Reise macht. Dasselbe gilt auch bei außerdienstlichen Fahrten. Ausnahmen können von der Zentralbehörde be- willigt werden.

§ 34.

Über die Mitbenutzung des Kraftfahrzeuges durch Dritte erläßt die Zentralbehörde, soweit erforderlich, besondere Bestimmungen.

opatrným nebo nešetrným zacházením s motorovým vozidlem při jízdě nebo při opatrování, nebo důsledkem příliš velkého mimoúředního používání motorového vozidla — nižší než bilanční hodnota, může být zaměstnanec nebo jeho právní nástupce přidělen k tomu, aby se

motorovým vozidlem na opatření ochranného obleku poskytnuty prostředky až do celkové částky K 1800. Tyto prostředky se účtují jako úvěr poskytnutý bezúročně zaměstnanci a umořují se ve 4 ročních částkách ve výši 35, 30 25 a 10%. Blíží určí ministerstvo financí.

§ 32.

Ve zvláštních případech může ministerstvo financí v dohodě s ministerstvem veřejných prací a nejvyšším úřadem cenovým stanovit jiné sazby, než jak stanoví §§ 24, 25 a 31.

§ 33.

(¹) Zaměstnanci, jimž má být přiděleno motorové vozidlo, a kteří nejsou majiteli vůdčího listu, budou vycvičeni v jízdě s motorovým vozidlem na útraty protektorátní správy. Protektorátní správa hradí také výlohy spojené s opatřením vůdčího listu a za cestu k tomu potřebnou, jakož i za cesty k výcviku až do výše náhrad cestovních výloh při úředních cestách.

(²) Motorové vozidlo, jehož kupní hodnota nebyla zcela umořena, smí řídit toliko zaměstnanec, jemuž bylo opatřeno, anebo jiný protektorátní zaměstnanec, který má vůdčí list a současně se zaměstnancem, jemuž vozidlo bylo opatřeno, koná cestu. To platí i při mimoúředních jízdách. Výjimky může povolit ústřední úřad.

§ 34.

O společném užívání motorového vozidla třetí osobou, vydá ústřední úřad, pokud to bude nutné, zvláštní předpisy.



Major der Gendarmerie
Edmund Hartel
Adjutant des Ministers des Innern
Prag VII., Sommerbergstr. 67.

Nr. 129 Adj./1941.

Büro des Staatssekretärs beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren
D. : 22. APR. 1941
T. P.

Prag, den 22. April 1941.

Sehr geehrter Herr Oberr

Bezugnehmend

Gespräch gestatte ich mir anliegend eine Information über die anlässlich des Begräbnisses Seiner Eminenz des Fürst-erzbischofs Kardinals Dr. Karl K a š p a r getroffenen Vorkehrungen der Prager Polizeidirektion zu übersenden.

Mit dem Ausdruck besonderer Hochachtung

Ihr ergebener

11/12

51

I n f o r m

Die irdischen Ueber
schofs Kardinals Dr.
erzbischöflichen Reside

am 22. April 1941 v

am 23. April 1941 von 9 - 18 Uhr.

Die nötigen Vorkehrungen zwecks Aufrechterhaltung der
Ordnung wurden bereits getroffen.

Der Trauerzug.

Das Begräbnis findet am 24. April 1941 um 9 Uhr von der
erzbischöflichen Residenz aus statt. An diesem Tage ist der
Zutritt nur den Würdenträgern vorbehalten, die an der Einsegnung
in der Kapelle teilnehmen.

Nach der Einsegnung wird der Sarg in den mit 6 Pferden
bespannten goldenen Wagen getragen.

Vor dem Sarg gehen im Trauerzug: die Geistlichkeit,
die Ordensmitglieder sowie die Mitglieder der Männer- und
Frauenklöster, die Alumnen des erzbischöflichen Seminars, der
Adel, die Vertreter der Städte, die Vertreter der Behörden und
ein Sängerkhor. Hinter dem Sarg gehen die nächsten Verwandten
des Verstorbenen, die Mitglieder des Domkapitels zu St. Veit
und die Abordnungen katholischer, gegebenenfalls auch sonstiger

ne.

54a

5. Ob die Deutsche Dienstpost zu benutzen ist, liegt allein im Willen des Absenders, soweit er überhaupt dienstpostberechtigt ist. Z. F. ist der entsprechende Vermerk (z. vgl. Punkt 1) auf den Postsendungen anzubringen.

Gelangt eine Sendung ohne den Vermerk „Durch Deutsche Dienstpost“ — im allgemeinen werden solche Sendungen von der Dienstpost der Protektoratspost zugeführt — gegen den Willen des Absenders zur Protektoratspost, so hat er dies selbst zu vertreten, denn das Personal der Dienstpost kann bei dem großen Massenverkehr nicht bei jeder Sendung auf Grund von Dienststempelabdruck, Absender- oder Empfängerangaben prüfen, ob es sich etwa um eine Sendung handeln könnte, die trotz Fehlens des Vermerks „Durch Deutsche Dienstpost“ von der Dienstpost befördert werden soll.

6. Unversiegelte Wertpakete werden während ihrer Beförderung nicht wie Wertsendungen behandelt. Sie eignen sich deshalb nicht zur Versendung von Geheimsachen. G. F. ist hierfür das versiegelte Wertpaket als Versendungsart zu wählen.

7. Besonders wichtig ist die genaue Angabe der Anschrift. Dies gilt besonders für die Wehrmacht- und Zivilbehörden in Prag. Da in Prag die Postausgabe bei der Postdienststelle 1 (Burg) und bei der Postdienststelle 2 (Bredauergasse 16) sowie zum Teil auch bei der Postleitstelle Prag erfolgt, ist zweckmäßig die hiernach in Frage kommende Deutsche Postdienststelle (1, 2 oder Postleitstelle) in der Anschrift mit anzugeben. Dies würde wesentlich zur Beschleunigung der Aushändigung beitragen, denn der gesamte Eingang an Briefen für Prag muß erst durch einen Zwischenverteilgang bei der Postleitstelle an Hand umfangreicher Abholerverzeichnisse auf die genannten Postdienststellen verteilt werden. Bei den Hunderten von Abholern und den zahlreichen ähnlich lautenden Anschriften ist zu verstehen, daß dies eine ziemlich zeitraubende Arbeit ist, wobei Fehlleitungen sich nicht immer vermeiden lassen. Wird aber die Anschrift durch Angabe der Postdienststelle, bei der der Empfänger abholt, ergänzt, z. B.

Prag
= Burg, Czernin-Palais

ndienst-
Deutsche
n Brief-
stempel-
rt. Sie

Ich hoffe deshalb, daß
ablauf bei der Deutsch
Sie, bei mir oder mein
Für den Feldpostverke
andere Bestimmungen.
weisen.

7/1. Henne
17. 3. 40

59a

^{4/2}
1/ Fernord: bei Gespräch mit Ober-
befehlshaber Marrenbach Lab. Halle.
für den
2/ E. d. d.

1. 8/9.47.



03310

10 4/2 1 - 4